

Belgard-Bolziner Kreisblatt

No. 2

Sonnabend, den 8. Januar

1921

Neunundsechzigster Jahrgang.

Erscheint

Jeden Mittwoch und Sonnabend Vormittag.
Der Abonnementspreis beträgt 1,50 Mark
vierteljährlich bei der Expedition d. Bl.
sowie bei allen Postanstalten.



Inserate

werden mit 50 Pfg. die einspaltige Petit-
zeile oder deren Raum berechnet und bis
Dienstag oder Freitag mittags 12 Uhr
erbeten.

Ämtlicher Teil.

Neue Butterpreise.

Gemäß der Verordnung des Herrn Oberpräsidenten,
Provinzial-Zettstelle in Stettin, über Höchstpreise für Butter
vom 22. Dezember 1920 werden
für den Kreis Belgard folgende Kleinhandelshöchstpreise
festgesetzt:

a) Molkereibutter:

- I. Bei Abgabe von der Molkerei an eine Verkaufsstelle:
für Handelsware 1 12.— M für das Pfund
für Handelsware 2 11.60 " " " "
für abfallende Ware 9.00 " " " "
- II. Bei Abgabe von der Molkerei oder der Verkaufsstelle
an den Verbraucher gegen Fettkarte:
für Handelsware 1 13,20 M für das Pfund.
(für 50 Gramm 1,32 M)
für Handelsware 2 12,80 M für das Pfund,
(für 50 Gramm 1,28 M)
für abfallende Ware 10,20 M für das Pfund.
(für 50 Gramm 1,02 M)

b) Landbutter.

- I. Bei Ablieferung von dem Erzeuger an die Sammel-
stelle 11,60 M für das Pfund.
- II. Bei Ablieferung von einer Sammelstelle an eine andere
Sammel- oder Haupt-Sammelstelle in größeren Mengen
12,10 M für das Pfund.
- III. Bei Abgabe von einer Sammelstelle an den Verbrau-
cher gegen Fettkarten:
12,70 M für das Pfund
(für 50 Gramm 1,27 M)

Die neuen Höchstpreise treten am 5. Januar 1920 in
Kraft. Mit demselben Tage werden die bisherigen Höchst-
preise für Butter aufgehoben.

Die diesbezügliche Verordnung des Herrn Oberpräsi-
denten wird in den nächsten Tagen durch die Zeitungen und
durch das Kreisblatt bekanntgegeben.

Belgard, den 4. Januar 1921.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.

Fälschung eines Zuckerbezugscheines.

Zwischen Weihnachten und Neujahr ist bei dem
Kaufmann Smollich in Belgard, Wilhelmstr. 10, ein ge-
fälschter Zuckerbezugschein über 55 Pfund abgegeben
worden. Die Abgabe ist durch einen Landmann, der ein
Einspannerfuhrwerk leitete, zu Beginn der Dämmerstunde

eines Wochentags nachmittags erfolgt. Das Einspanner-
fuhrwerk kam von der Belgard-Buzke'er Chaussee und
fuhr nach dem Aufladen des Zuckers in die Stadt hinein.
Personen, die zur Ermittlung des Abholers des Zuckers
zweckdienliche Angaben machen können, bitte ich, sich im
Kreisshaus, Zimmer Nr. 23, sogleich zu melden.

Falls der Fälscher zur Bestrafung gebracht werden
kann, werde ich beim Kreis Ausschuss die Zahlung einer
Belohnung beantragen.

Belgard, den 5. Januar 1921.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.

Dr. Ahrendts, Landrat.

Verordnung über die Verfütterung von Hafer.

Vom 11. Dezember 1920.

Auf Grund des § 8 Abs. 1 Nr. 3 der Reichsgetreide-
ordnung für die Ernte 1920 vom 21. Mai 1920 (R.-G.-Bl.
S. 1028) wird in Abänderung des § 1 Abs. 1 Nr. 1 der
Verordnung zur Ausführung der Reichsgetreideordnung für
die Ernte 1920 vom 26. August 1920 (R.-G.-Bl. S. 1620)
mit Zustimmung des Reichsrats bestimmt:

§ 1.

Unternehmer landwirtschaftlicher Betriebe dürfen ihren
selbstgebauten Hafer aus der Ernte 1920 an das im Be-
triebe gehaltene Vieh verfüttern, soweit sie ihn nicht nach
den Bestimmungen der Reichsgetreidestelle über
die Mindestablieferungsschuldigkeit von Hafer ab-
zuliefern haben.

§ 2.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündi-
gung in Kraft.

Berlin, den 11. Dezember 1920.

Der Reichsminister

für Ernährung und Landwirtschaft.

Dr. Hermes.

Veröffentlicht.

Die für die landwirtschaftlichen Betriebe gemäß der
Bestimmung des § 1 festzusetzende Mindestablieferungsschul-
digkeit an Hafer wird den Betrieben in Kürze mitgeteilt
werden.

Die Ortsbehörden werden ersucht, Vorstehendes sofort
ortsüblich bekanntzugeben.

Belgard, den 4. Januar 1921.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.

Brotgetreideablieferung.

Die Brotgetreideablieferung ist noch sehr mangelhaft. Nachstehend gebe ich eine Aufstellung über die Ablieferung, wie sie bis zum 15. Dezember 1920 in den **Gemeinden** des Kreises erfolgt ist, bekannt. Die Gemeindebezirke, die bis dahin nur 10% und darunter abgeliefert haben, sind durch Fettdruck hervorgehoben.

Ich mache darauf aufmerksam, daß der Zwangsausdruck des Brotgetreides in einigen Bezirken unvermeidbar sein wird, wenn die Gleichgültigkeit in Bezug auf die Ablieferung von Brotgetreide nicht behoben wird.

Ich ersuche die Ortsbehörden, die nachstehende Aufstellung sogleich in den landwirtschaftlichen Betrieben ihres Bezirks bekannt zu geben und sie persönlich zur Ablieferung aufzufordern.

Von der Gesamtsumme der von den Gemeindebezirken abzuliefernden Menge waren bis zum 15. Dezember insgesamt abgeliefert erst 25,9%.

Belgard, den 4. Januar 1921.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.

Uebersicht

über die Brotgetreideablieferung der Gemeindebezirke.

Bis zum 15. Februar 1920 hatten geliefert:

Stadt/Gemeinde	Prozent	Gem.	Ort	Prozent
Stadt Belgard	13 ⁰ / ₀	Gem.	Zietlow	10 ⁰ / ₀
" Polzin	14 ⁰ / ₀	"	Ziezenoff	19 ⁰ / ₀
Gem. Mtläufig	30 ⁰ / ₀	"	Zuchen	32 ⁰ / ₀
" Mtfanskow	6 ⁰ / ₀	"	Zwirniz	18 ⁰ / ₀
" Mtschlage	4 ⁰ / ₀	"	Kowall	13 ⁰ / ₀
" Arnhausen	25 ⁰ / ₀	"	Kollas	60 ⁰ / ₀
" Battin	9 ⁰ / ₀	"	Langen	55 ⁰ / ₀
" Boiffin	40 ⁰ / ₀	"	Lasbeck	26 ⁰ / ₀
" Bolkow	15 ⁰ / ₀	"	Lazig	21 ⁰ / ₀
" Bramstädt	5 ⁰ / ₀	"	Lenzen	19 ⁰ / ₀
" Buchhorst	28 ⁰ / ₀	"	Luzig	54 ⁰ / ₀
" Bulgrin	51 ⁰ / ₀	"	Muttrin	23 ⁰ / ₀
" Burzlass	44 ⁰ / ₀	"	Naffin	25 ⁰ / ₀
" Buslar	43 ⁰ / ₀	"	Nasztow	9 ⁰ / ₀
" Buzke	—	"	Neulüfzig	31 ⁰ / ₀
" Damen	23 ⁰ / ₀	"	Neusanskow	11 ⁰ / ₀
" Darkow	64 ⁰ / ₀	"	Podewils	19 ⁰ / ₀
" Denzin	19 ⁰ / ₀	"	Pumlow	46 ⁰ / ₀
" Döbel	—	"	Wulschow	14 ⁰ / ₀
" Gr. Dubberow	33 ⁰ / ₀	"	Rarzin	14 ⁰ / ₀
" " Pantnin	61 ⁰ / ₀	"	Redel	21 ⁰ / ₀
" " Tychow	5 ⁰ / ₀	"	Redlin	24 ⁰ / ₀
" " Ramin	100%	"	Reinfeld	20 ⁰ / ₀
" " Poplow	8 ⁰ / ₀	"	Rehin	41 ⁰ / ₀
" Sagertow	31 ⁰ / ₀	"	Ristow	54 ⁰ / ₀
" Ramiffow	38 ⁰ / ₀	"	Röhlshof	22 ⁰ / ₀
" Karlsberg	3 ⁰ / ₀	"	Roggow	18 ⁰ / ₀
" Al. Pantnin	5 ⁰ / ₀	"	Rosin	29 ⁰ / ₀
" " Ramin	70 ⁰ / ₀	"	Sager	24 ⁰ / ₀
" Klempin	28 ⁰ / ₀	"	Seligsfelde	5 ⁰ / ₀
" Kösternitz	14 ⁰ / ₀	"	Siedlow	23 ⁰ / ₀
" Warnin	—	"	Silesen	26 ⁰ / ₀
" Wusterbarth	23 ⁰ / ₀	"	Tiechow	18 ⁰ / ₀
" Wuzow	12 ⁰ / ₀	"	Vorbruch	5 ⁰ / ₀
" Badtfow	26 ⁰ / ₀	"	Vorwerk	32 ⁰ / ₀
" Barnefanz	27 ⁰ / ₀	"		

Bekanntmachung.

Der Mühlenbesitzer Emil Papke in Groß Ramin, Kr. Belgard, hat den Antrag gestellt:

1. Ihm gemäß § 46 Abs. 1 Ziff. 1 des Wassergesetzes das Recht zu verleihen:

a) den Wasserspiegel der Muglitz, statt wie bisher auf Ordinate + 18,90 N. N., auf Ordinate + 19,10 N. N. zu heben,

b) durch Vertiefung der Muglitz von Station 11 + 77 bis 15 + 16 den Wasserspiegel des Unterwassers zu senken,

c) das oberhalb der Mühle aufgestaute Wasser der Muglitz jeweils bis auf Ordinate 17,88 abzumahlen und dann bis zur Ordinate 19,10 wieder anzustauen, also Wasserpeichervirtschaft zu betreiben.

2. Ihm gemäß § 16 der Reichs-Gewerbe-Ordnung die gewerbepolizeiliche Genehmigung zum Einbau einer neuen Turbine anstelle der bisherigen in die Mühlenanlage und zum Umbau des Zuflußgerinnes zu erteilen.

Die von dem Unternehmer eingereichten Zeichnungen und Erläuterungen liegen gemäß § 65 des Wassergesetzes und § 17 der Reichsgewerbeordnung in der Zeit vom 10. bis einschließlich 24. Januar 1921 beim Landratsamt in Belgard zur Einsicht aus.

Einwendungen gegen den Verleihungs- und Genehmigungsantrag, sowie Ansprüche auf Herstellung und Unterhaltung von Einrichtungen oder auf Entschädigung sind **innerhalb zwei Wochen** vom Beginn der Auslegung an **beim Bezirksausschuß in Köslin** schriftlich in zwei Ausfertigungen oder zu Protokoll anzubringen. Innerhalb derselben Frist sind andere Anträge auf Verleihung des Rechts zu einer Benutzung des Gewässers, durch welche die von dem Mühlenbesitzer Emil Papke in Groß Ramin beabsichtigte Benutzung beeinträchtigt werden würde, beim Bezirksausschuß in Köslin mit den unter Ziffer 2 bis 5 der III. Ausführungsanweisung zum Wassergesetz vorgeschriebenen Unterlagen einzureichen.

Diese Anordnung erfolgt unter der Verwarnung, daß diejenigen, die innerhalb der angegebenen Frist keinen Widerspruch gegen die Verleihung bezw. Genehmigung erheben, ihr Widerspruchsrecht verlieren, daß ferner nach Ablauf der Frist gestellte Anträge auf Verleihung in diesem Verfahren nicht berücksichtigt werden und daß vom Beginn der Ausführung des verliehenen Rechts an wegen nachteiliger Wirkung nur noch die im § 82 und im § 203 Abs. 2 des Wassergesetzes bezeichneten Ansprüche geltend gemacht werden können.

Zur mündlichen Erörterung der rechtzeitig gemachten Einwendungen, Widersprüche, Anträge auf Herstellung und Unterhaltung von Einrichtungen und der Entschädigungsansprüche wird Termin nach Ablauf der oben bezeichneten Frist angesetzt werden.

Köslin, den 27. Dezember 1920.

Namens des Bezirksausschusses.

Der Vorsitzende.

In Vertretung: Unterschrift.

Bekanntmachung.

Dem Landarmenverbande ergehen dadurch, daß Landarme augenkranken Personen von den sie unterstützenden Ortsarmenverbänden ohne vorherige Anfrage bei mir Spezialärzten zur Behandlung überwiesen werden, häufig erhebliche Kosten.

Ich mache darauf aufmerksam, daß ich mit dem Augenarzte Dr. Harber in Stettin ein Abkommen getroffen habe, nach dem er augenkranken Landarme Personen gegen einen ermäßigten Kostensatz in seiner Augenklinik in Stettin behandelt.

Ich ersuche die Armenverbände, bei Augenkrankheiten Landarmer, welche eine operative oder klinische Behandlung erfordern, mir schleunigst Mitteilung zu machen, damit ich die Kranken evtl. der genannten Klinik überweisen kann.

Ausgenommen hiervon sind selbstredend solche Fälle, welche einen sofortigen operativen Eingriff erfordern.

Der Landeshauptmann.

Veröffentlicht.

Belgard, den 3. Januar 1921.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.

Hundsteuer.

Nach Anzeige der Kreis kommunalkasse ist noch ein großer Teil der Ortsvorsteher mit der Einzahlung der Hundsteuer für das 2. Halbjahr 1920 rückständig.

Ich ersuche die noch rückständigen Herren Ortsvorsteher, die Steuer umgehend einzuziehen und ohne jeden Verzug an die Kreis kommunalkasse abzuführen. Die Einzahlung auf das

Postcheckkonto der Kasse: **Stettin Nr. 416** ist erwünscht. Auf der Rückseite der Zahlkarte ist das Wort „Hundesteuer“ nicht zu vergessen.

Belgard, den 5. Januar 1921.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.

Fortschreibungsergebnis vom 30. November 1920.

Die mit der Einsendung des Berichts über das Fortschreibungsergebnis vom 30. November 1920 gemäß Kreisblattsbekanntmachung vom 21. Dezember 1920 noch rückständigen Ortsbehörden ersuche ich hiermit, den Bericht nunmehr sofort hierher einzusenden, damit ich dem statistischen Landesamt über etwa eingetretene Veränderungen in der Personenzahl Bericht erstatten kann. Ich weise nochmals darauf hin, daß durch verspätete Einsendung des Berichts die Versorgungsberechtigten des Kreises weniger Zucker erhalten, als ihnen zusteht. Ich bemerke noch, daß in der Anzeige der Ergebnisse der Fortschreibung der Zivilbevölkerung unter c) die Zahl der am 30. November v. Js. von den Ortsbehörden verpflegten ausländischen Kriegsgefangenen anzugeben ist. Von vielen Ortsbehörden, die das Fortschreibungsergebnis vom 30. November bereits eingereicht haben, ist die Zahl der Kriegsgefangenen jedoch nicht angegeben. Diese Ortsbehörden ersuche ich hiermit, mir die Zahl der am 30. November d. Js. von ihnen verpflegten Kriegsgefangenen **umgehend** mitzuteilen.

Belgard, den 7. Januar 1921.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.
Dr. Ahrendts, Landrat.

Betrifft Gesetz über eine außerordentliche Beihilfe für Empfänger von Renten aus der

Invalidenversicherung.

Vom 26. Dezember 1921.

Der Reichstag hat das folgende Gesetz beschlossen, das mit Zustimmung des Reichsrats hiermit verkündet wird:

§ 1.

Empfänger von Renten, denen auf Grund des Gesetzes über Abänderung der Leistungen und der Beiträge in der Invalidenversicherung vom 20. Mai 1920 (R.-G.-Bl. S. 1091) eine Zulage gewährt wird, erhalten vom 1. Januar 1921 ab bis auf weiteres eine Beihilfe.

Die Beihilfe steht nicht zu Personen, die auf Grund des Reichsversorgungsgesetzes vom 12. Mai 1920 (R.-G.-Bl. S. 989) oder anderer Militärversorgungsgesetze eine Versorgung erhalten.

§ 2.

Die Beihilfe beträgt für Empfänger einer Invaliden-, Alters-, Witwen- oder Witwerrente monatlich vierzig Mark, für Empfänger einer Waisenrente monatlich zwanzig Mark.

§ 3.

Die Beihilfe wird monatlich im Voraus gezahlt. Sie wird im vollen Betrage gezahlt, auch wenn der Empfänger nur einen Bruchteil der Rente erhält.

Die Beihilfe wird nicht länger als drei Monate rückwärts, jedoch nicht für Zeiten, die vor dem 1. Januar 1921 liegen, gewährt.

§ 4.

Die Beihilfe wird durch die Post ausbezahlt.

Die obere Postbehörde bestimmt das Nähere.

Leistet eine Sonderanstalt ihre Zahlungen ohne Vermittlung der Post, so hat sie auch die Beihilfe auszuführen.

§ 5.

Zur Deckung der Aufwendungen für die Beihilfe werden die Beiträge zur Invalidenversicherung (§ 1392 der Reichsversicherungsordnung) in der Fassung des Artikels II des Gesetzes über Abänderung der Leistungen und der Beiträge in der Invalidenversicherung vom 20. Mai 1920 (R.-G.-Bl. S. 1091) zum doppelten Geldwert berechnet.

Die Vorschriften der Reichsversicherungsordnung über die Entrichtung der Beiträge durch die Arbeitgeber (§§ 1426 ff) finden entsprechende Anwendung.

Zusatzmarken (§ 1472 der Reichsversicherungsordnung) werden wie bisher, zum Nennwert verkauft.

§ 6.

Bei Erstattung und Umtausch von Beiträgen wird lediglich der einfache Geldwert zugrunde gelegt.

§ 7.

Bis zum Eingang der erhöhten Beiträge leistet das Reich Vorschüsse für die Zahlung der Beihilfe. Die Vorschüsse werden aus den eingegangenen Beiträgen erstattet.

§ 8.

Binnen 15 Tagen nach Ablauf jedes Monats teilen die obersten Postbehörden den Versicherungsträgern für den vorangegangenen Monat mit, welche Einnahmen aus der Erhöhung der Beiträge erzielt und welche Aufwendungen für die Beihilfen gemacht sind.

§ 9.

Die Vorschrift des § 5 tritt mit Wirkung vom 20. Dezember 1920, die übrigen Vorschriften treten mit dem 1. Januar 1921 in Kraft.

Berlin, den 26. Dezember 1920.

Der Reichspräsident.

Ebert.

Für den Reichsarbeitsminister.

Koch.

Persönliches.

In Grüssow ist die Gutssekretärin Frä. von Döhren zum zweiten Gutsvorsteherstellvertreter bestellt und als solcher bestätigt auch vereidigt worden.

Belgard, den 4. Januar 1921.

Der Landrat.

Biehseuchenpolizeiliche Anordnung.

Zum Schutze gegen die Tollwut wird auf Grund der §§ 18 ff. des Biehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 (R.-G.-Bl. S. 519) mit Genehmigung (Ermächtigung) des Herrn Regierungspräsidenten folgendes bestimmt:

Bei einem erkrankten und getöteten Hunde des Rittergutsbesizers Malue in Quisbernow ist Tollwut festgestellt worden. Alle in dem gefährdeten Bezirke, das sind im Kreise Belgard die Ortschaften:

Langen, Bw. Eichhof, Jeseritz, Hende, Arnhausen, Granzin, Kehn, Passenthin, Kehn A und B, Bw. Grünhof, Gr. Kambin, Zwirnitz, Struzmin, Ballenberg, Bergen, Wold.-Tychow, Wutzow, Viechow, Lankow, Volkow, Damen, Bw. Waldenhof, Lasbeck, Rauden, Wusterbarth, Bw. Waldhof, Buslar, Gr. Hammerbach, Gr. und Kl. Dewenberg, Hohenwardin, Neulutzig, Lutzig, Gr. Wardin, mit den dazugehörigen Abbauten einschließlich der Gemarkungen, vorhandenen Hunde sind für die Zeit **bis zum 31. März d. Js.** festzulegen (anzuketten oder einzusperrn). Meine Viehseuchenpolizeiliche Anordnung, veröffentlicht im Belgard-Polziner Kreisblatt vom 15. Dezember v. J. Nr. 102, tritt für obengenannte Ortschaften hiermit **sofort** in Kraft.

Belgard, den 4. Januar 1920.

Der Landrat.

Der Sichtbildausweis Nr. 1210 vom 8. September 1920 des Hilfswachtmeisters Richard Bach der 1 Hundertschaft Schutzpolizei Frankfurt a. M., sowie die Gültigkeitskarte Serie A, Nr. 25 der 3 Hundertschaft der Schutzpolizei Frankfurt a. M. sind verloren gegangen und für unzulässig erklärt worden.

Belgard, den 30. Dezember 1920.

Der Landrat.

Betrifft Dänische Staatsangehörige!

Ich ersuche die Herren Amtsvorsteher um Bericht bis längstens 7. Januar n. Js., welche dänische Staatsangehörige sich in ihrem Bezirk aufhalten.

Fehlanzeige nicht nötig.

Belgard, den 31. Dezember 1920.

Der Landrat.

An die Arbeitgeber von Kriegsgefangenen.

Von heute an fällt der 10 % Abzug vom Lohn der Kriegsgefangenen und die Einsendung desselben an das zuständige Gefangenenlager fort.

Für Beschäftigung von Kriegsgefangenen gelten die Steuerbestimmungen wie für deutsche Arbeiter. (Also Steuermarken kleben).

Die bis Ende Oktober gezahlten Beträge verbleiben hier. Für diese Gefangenen ist vom 1. 11. 20 ab zu kleben. Die Gemeinde- und Gutsvorsteher werden ersucht, diese Verfügung durch Anschläge oder Aushängen bekannt zu geben.

Stargard i. Pom., den 1. November 1920.
Befleidungs-Verrechnungsstelle des Kriegsgefangenenlagers.
Maroz.

Die Ortsvorstände wollen für Bekanntgabe des vorstehenden Schreibens sorgen.

Belgard, den 31. Dezember 1920:

Der Landrat.

Unterbringung von Polizeiverbänden.

Es ist hier zur Sprache gebracht worden, daß die Unterbringung von Polizeiverbänden außerhalb ihres Standortes, insbesondere in den Grenzgebieten auf außerordentliche Schwierigkeiten stößt. Ortsbewohner weigern sich, Quartiere herzugeben, da eine gesetzliche Verpflichtung dazu nicht besteht. Ich ersuche dringend, nötigenfalls ernstlich auf die Gemeinden dahin einzuwirken, daß sie bei ausnahmsweise notwendig werdender Unterbringung von Polizeiverbänden weitgehendes Entgegenkommen zeigen. Es ist noch nicht überall die Erkenntnis durchgedrungen, daß in solchen Fällen die Unterbringung der Verbände im eigensten Interesse der Ortsbewohner liegt, deren Leben und Eigentum zu schützen der Polizei obliegt.

Berlin, den 21. Dezember 1920.

Der Minister des Innern.

In Vertretung: Freund.

Veröffentlicht.

Belgard, den 1. Januar 1921.

Der Landrat.

Polizeigefängnisse auf dem Lande.

Die in letzter Zeit immer mehr auftretende Unsicherheit auf dem Lande läßt es durchaus notwendig erscheinen, daß wenigstens in jedem Amtsbezirk ein ordnungsmäßig hergerichtete Polizeigefängnis vorhanden ist.

Eine vor mehreren Jahren erlassene Rundfrage hat ergeben, daß nicht überall solche Gefängnisse bestehen. Soweit aber Gefängnisse vorhanden, sind sie zum Teil auch in völlig unbrauchbarem Zustande.

Bezugnehmend auf meine Bekanntmachung vom 7. Oktober 1919, Kreisblatt Seite 463, ersuche ich die Herren Amtsvorsteher um Bericht **binnen zwei Wochen**, ob und wo in ihrem Amtsbezirk ein Polizeigefängnis (Amtsgefängnis) vorhanden ist. Ich ersuche ferner, soweit es nicht schon geschehen, auf ordnungsmäßige Herrichtung der Gefängnisse Bedacht zu nehmen und behalte mir Revisionen derselben vor.

Belgard, den 5. Januar 1921.

Der Landrat.

Unter dem Rindviehbestande des Bauerhofsbesizers Emil Engel in Porst ist nach amtstierärztlicher Feststellung die Maul- und Klauenseuche ausgebrochen.

Den Sperrbezirk bildet das Gehöft des Bauerhofsbesizers Emil Engel in Porst.

Bublitz, den 29. Dezember 1920.

Der f o m m. Landrat.

Veröffentlicht.

Belgard, den 4. Januar 1921.

Der Landrat.

Kollekte.

Mit dem Einsammeln der für Zwecke des Diakonissen-Mutter- und Krankenhauses in Danzig genehmigten Kollekte in den Synoden Rügenwalde, Schlawe, Rakebur, Tempel-

burg, Belgard, Neustettin, Dramburg, Kummelsburg, Bublitz, Körlin, Bütow, Stolp—Altstadt, Lauenburg und Kolberg ist der Sammler Eduard Jeromin aus Danzig-Heubude beauftragt und mit dem erforderlichen Ausweise versehen worden.

Belgard, den 6. Januar 1921.

Der Landrat.

Mit dem Einsammeln der für die Zwecke des Diakonissen-Mutter- und Krankenhauses „Kinderheil“ genehmigten Kollekte im hiesigen Kreise ist der Sammler Wilhelm Büge aus Stettin beauftragt und mit dem erforderlichen Ausweise versehen worden.

Belgard, den 6. Januar 1921.

Der Landrat.

Mit dem Einsammeln der für Zwecke des Pommerischen Krüppelpflegervereins im hiesigen Kreise sind die Sammler Max Schumacher aus Lauenburg, Karl Helbig aus Leba, Georg Otto aus Schivelbein, Jakob Drombrowski aus Stettin, Hermann Wendt aus Greifswald beauftragt und mit den erforderlichen Ausweisen versehen.

Belgard, den 6. Januar 1921.

Der Landrat.

Zur besonderen Beachtung für Vermieter.

Die Besteuerung gemäß Tarifstelle 48 I des Stempelsteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juni 1909 unterliegen auch schriftliche und mündliche Mietverträge über die im Zwangswege dem Mieter überlassenen möblierten und nicht möblierten Räume. Diese Einnahmen sind auch in der Einkommensteuererklärung anzugeben.

Die Einnahmen aus der Vermietung möblierter Räume unterliegen auch der Umsatzsteuer.

Kolberg, den 24. Dezember 1920.

Hauptzollamt.

Veröffentlicht.

Belgard, den 30. Dezember 1920.

Der Landrat.

NIVEA

Die Ärzte empfehlen als Hausmittel gegen rote Hände, spröde, rissige Haut, bei kleinen Verletzungen, Brandwunden, leichten Ausschlägen und Entzündungen wegen ihrer kühlenden und heilenden Wirkung Nivea-Creme.

In Blechdosen und Tuben zu haben in den Apotheken und Drogeriehandlungen.

Inseratenteil.

Achtung! Zahle für Schlachtpferde die höchsten Preise. Notschlachtungen werden sofort vorgenommen.

Rudolf Müller, Hirtwalde i. Pom.
Telefon 59.

Bruchkranke

können ohne Operation und Berufsstörung geheilt werden. Sprechstunde in Belgard a. d. P. Wolters Hotel am 12. Jan. von 8—12 Uhr.

Dr. med. Knopf,
Spezialarzt für Bruchleiden.

la. Capern u. Sardellen
empfiehlt Bernh. Maas.

Mosel-, Rhein-,
Bordeaux-, Südweine,
empfiehlt Bernh. Maas.

Redaktion, Druck und Verlag Gustav Klemp Nachf., Belgard.